

Gesetzliche Vorgaben für die Bestellung von Prüfern gemäß
§19 Jachtverordnung 2020 (JachtVO2020)

Allgemeines / Nachweise allgemein

- Geistige und körperliche Eignung entweder durch ärztliches Zeugnis oder Führschein „B“ und „ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen“.
Ist der Schein von viadonau ausgestellt, sind diese Bedingungen erfüllt.
- Nachweise für Jachten mit Motorantrieb und Motor- und Segelantrieb sind getrennt zu erfassen.
- Die Prüferbestellung für Jachten mit Motorantrieb und Motor- und Segelantrieb erfolgt getrennt.
- Für alle Fahrtbereiche für Jachten mit Motorantrieb seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 3.000 (für Motor- und Segelantrieb: 5.000) Seemeilen, davon als Schiffsführerin bzw Schiffsführer mindestens 1.000 Seemeilen auf Motorjachten oder Segeljachten mit Antriebsmaschine (für Motor- und Segelantrieb: 2.000 Seemeilen auf Segeljachten mit Antriebsmaschine), sowie der Besitz eines Befähigungsausweises für Motorjachten (für Motor- und Segelantrieb: Befähigungsausweis für Segeljachten) für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 3.
- Funkerbetriebszeugnis „SRC – Short Range Certificate“ bis einschließlich FB3, „LRC – Long Range Certificate“ für FB4 erforderlich.
- Kenntnis der geltenden rechtlichen Grundlagen sowie des Prüfungsmaterials in Zusammenhang mit dieser Verordnung und Internationalen Zertifikaten für das Führen von Jachten.
- 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre. Innerhalb von 5 Jahren neuerlich nachzuweisen; Prüfungstätigkeit gilt als Nachweis.

Seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung

Die Nachweise als Schiffsführer sind als Seemeilenbestätigung unter Beilage unterschriebener, logbuchähnlicher Aufzeichnungen (=Brückenkladden) zu erbringen.

alle Fahrtbereiche (FB1-FB4)	Seemännische Praxis	davon als Schiffsführerin auf Jachten mit Motorantrieb bzw Jachten mit Motor- und Segelantrieb
Jachten mit Motorantrieb	3.000	1.000
Jachten mit Motor- und Segelantrieb	5.000	2.000
SRC Pflicht, ab FB4 LRC erforderlich		

Meilennachweise

(auf Basis der JachtVO 2020)

1. Der Nachweis über die seemännische Praxis ...
... ist durch ein Logbuch, eine von der Schiffsführerin bzw. dem Schiffsführer unterfertigte auszugsweise Abschrift des Logbuchs oder eine von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigte Seemeilenbestätigung zu führen.
 2. Der Nachweis der seemännischen Praxis als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer ...
... ist durch ein Logbuch oder eine Abschrift des Logbuches zu führen, die von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigt zu sein hat. Logbuch und Abschrift haben in diesem Fall folgende Mindestinhalte aufzuweisen:
 - a. Zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen;
 - b. Angaben zur Person und deren Funktion an Bord des den Nachweis Erbringenden.
 - c. Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
 - d. gegebenenfalls Angaben über Unfälle oder Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
 - e. Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.
-

Vorlagen

(auf Basis der JachtVO 2020)

- Brückenkladden (Excel oder pdf)
- Seemeilenbestätigung (word oder pdf)

Können Sie unter <https://www.pruefungsverband.at>) herunterladen